



Polzeiverordnung

vom 13.12.2024

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich des Jahreswechsels 2024/25 in Verbindung mit dem Verbot des Mitführens und Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände in der Stuttgarter Innenstadt

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg vom 06.10.2020 (letzte Änderung, GBl. S.735) erlässt die Landeshauptstadt Stuttgart als Ortspolizeibehörde folgende Polizeiverordnung:

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Stuttgart
Nr. 51/52 vom 19.12.2024

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Polizeiverordnung gilt für den sogenannten Cityring der Stuttgarter Innenstadt.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist danach durch die folgenden Straßen, Wege und Plätze begrenzt:

Den Arnulf-Klett-Platz (einschließlich der Klett-Passage unterirdisch), die Friedrichstraße, die Theodor-Heuss-Straße, den Rotebühlplatz (einschließlich City Plaza und Rotebühlpassage unterirdisch), die Paulinenstraße, den Rupert-Mayer-Platz, den Vorplatz der Kirche St. Maria, die Feinstraße, den Österreichischen Platz, die Hauptstätter Straße, den Charlottenplatz (einschließlich Charlotten-Passage unterirdisch), die Konrad-Adenauer-Straße, den Gebhard-Müller-Platz, die Schillerstraße.

Der gesamte Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Planausschnitt dargestellt.

§ 2 Geltungsdauer

Die Verordnung gilt ab Dienstag, 31.12.2024, 18:00 Uhr bis Mittwoch, 01.01.2025, 03:00 Uhr.

§ 3 Verbote

(1) Es ist verboten, in dem unter § 1 bezeichneten Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F2, F3, F4 und sonstige pyrotechnische Gegenstände im Sinne des Sprengstoffgesetzes mitzuführen oder abzubrennen.

(2) Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet die Ortspolizeibehörde.



§ 4 Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen entgegen dem Verbot in § 3 vornimmt.

(2) Verstöße gegen diese Polizeiverordnung können nach § 26 Polizeigesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Im Falle von Zuwiderhandlungen der Verbote nach §3 können die pyrotechnischen Gegenstände beschlagnahmt und eingezogen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 31.12.2024 in Kraft.

Stuttgart, 13.12.2024

Dr. Frank Nopper
Oberbürgermeister